

»Zum ewigen Frieden«

**Grundlagen, Aktualität und Aussichten
einer Idee von Immanuel Kant**

Herausgegeben von Reinhard Merkel

und Roland Wittmann

suhrkamp taschenbuch

wissenschaft

suhrkamp taschenbuch
wissenschaft 1227

Kants Schrift »Zum ewigen Frieden« war der erste Versuch in der Geschichte der Philosophie und des Völkerrechts, der Ächtung des Krieges ein prinzipielles, zwingendes und zeitloses Fundament zu geben: nicht einfach über die Gefühle des Grauens und der Furcht, sondern im Modus einer kategorischen Forderung des *Rechts* der Menschheit. Nicht alle Einzelheiten dieses grandiosen »philosophischen Entwurfs« können heute noch überzeugen. Aber die politische Philosophie des 20. Jahrhunderts ist bis weit über dessen Mitte hinaus Antworten auf Kants unerledigte Fragen, ja, selbst den Versuch einer Wiederaufnahme seines Programms schuldig geblieben. Erst in jüngster Zeit, unter den Prämissen einer gänzlich veränderten politischen Welt und im Zuge einer Renaissance der politischen Philosophie hat diese die Aufgabe angenommen, die Kant ihr hinterlassen hat.

»Zum ewigen Frieden«

Grundlagen, Aktualität und
Aussichten einer Idee
von Immanuel Kant

Herausgegeben von Reinhard Merkel
und Roland Wittmann

Suhrkamp

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1227

Erste Auflage 1996

© Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main 1996

Suhrkamp Taschenbuch Verlag

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert
oder unter Verwendung elektronischer Systeme
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Satz: Wagner GmbH, Nördlingen

Druck: Books on Demand, Norderstedt

Printed in Germany

Umschlag nach Entwürfen von
Willy Fleckhaus und Rolf Staudt

ISBN 978-3-518-28827-6

Inhalt

Reinhard Merkel/Roland Wittmann	
Einleitung	7

TEXT UND KONTEXT DER FRIEDENSSCHRIFT

Günther Patzig	
Kants Schrift »Zum ewigen Frieden«	12

Reinhard Brandt	
Historisch-kritische Beobachtungen zu Kants Friedensschrift	31

Allen W. Wood	
Kants Entwurf für einen ewigen Frieden	67

METHODISCHE GRUNDLAGEN

Karl-Otto Apel	
Kants »Philosophischer Entwurf: Zum ewigen Frieden« als geschichtsphilosophische Quasi-Prognose aus moralischer Pflicht. Versuch einer kritisch- methodologischen Rekonstruktion der Kantschen Konstruktion aus der Sicht einer transzendental- pragmatischen Verantwortungsethik	91

Wolfgang Röd	
Die Rolle transzendentaler Prinzipien in Moral und Politik	125

Roland Wittmann	
Kants Friedensentwurf – Antizipation oder Utopie? . .	142

POLITISCH-MORALISCHE ASPEKTE

Otfried Höffe Eine Weltrepublik als Minimalstaat. Zur Theorie internationaler politischer Gerechtigkeit	154
Wolfgang Kersting Weltfriedensordnung und globale Verteilungs- gerechtigkeit. Kants Konzeption eines vollständigen Rechtsfriedens und die gegenwärtige politische Philosophie der internationalen Beziehungen	172
Peter Koller Frieden und Gerechtigkeit in einer geteilten Welt	213
Julian Nida-Rümelin Ewiger Friede zwischen Moralismus und Hobbesianismus	239
Ulrich Steinvorth Soll es mehrere Staaten geben?	256

EWIGER FRIEDE UND VÖLKERRECHT

Knut Ipsen Ius gentium – ius pacis? Zur Antizipation grundlegender Völkerrechtsstrukturen der Friedenssicherung in Kants Traktat »Zum ewigen Frieden«	290
Reinhard Merkel »Lauter leidige Tröster«. Kants Friedensschrift und die Idee eines Völkerstrafgerichtshofs	309
Drucknachweise	351
Hinweise zu den Autoren	352

Reinhard Merkel/Roland Wittmann

Einleitung

In einer Zeit, in der Utopien jedweder Art fragwürdig geworden sind, ist der allgemeine Friedenszustand im Verhältnis der Staaten und Völker untereinander, der bis vor kurzem als utopisch erscheinen mochte, in den Bereich des real Möglichen gerückt. Leider werden einzelne lokale Konflikte nach wie vor unter großen Opfern der Zivilbevölkerung mit Waffengewalt ausgetragen. Doch ist der Wille der Staatengemeinschaft unverkennbar, die Beteiligten zur Lösung dieser Konflikte auf dem Weg von Verhandlungen zu veranlassen. Im September 1995 jährte sich zum zweihundertsten Mal das Erscheinen der Kantschen Schrift »Zum Ewigen Frieden«, in der die Entstehung einer Weltordnung als Friedensordnung bis in die konkreten Einzelheiten hinein vorweggenommen wird. Der Kantsche Entwurf, der in seiner eigenen Zeit angesichts der damaligen Verbreitung von Kriegen als bloße Spekulation erscheinen mochte, stellt sich nunmehr – durchaus in Übereinstimmung mit der Intention Kants – als eine plausible Vorhersage dar. In einer Zeit, in der voluntaristische, aber auch nezesitative Utopien so sehr versagt haben, daß manche sogar den Mangel an utopischem Denken beklagen, belegt die Kantsche Schrift nicht nur die Möglichkeit zukünftiger Aussagen über die Menschheitsentwicklung, sie enthält vielmehr eine ganze Reihe wichtiger Gedanken, die sich auf die Entwicklung des modernen Völkerrechts ausgewirkt haben und für sie auch weiterhin von Bedeutung sein dürften.

Die erstaunliche Aktualität der Kantschen Schrift legt zunächst die Frage nach der *philosophischen Methode* nahe, die Kant die Vorhersage einer von ihm aus betrachtet fernen Zukunft ermöglicht hat. Diese Methode wird nur auf dem Hintergrund der gesamten kritischen Philosophie Kants und insbesondere seiner praktischen Philosophie zu rekonstruieren sein. Die Kantsche Antizipation eines allgemeinen freien Föderalismus unter den Staaten, einer auf Freiheit und Gleichheit der Bürger beruhenden Verfassung eines jeden Staates und eines Weltbürgerrechts war nicht als Utopie, sondern als eine Prognose gedacht, die Kant auf

Grundannahmen über die Menschennatur stützte. Die Frage liegt nahe, was die Kantsche Auffassung des real Möglichen etwa von der utopischen Sichtweise des Noch-Nicht unterscheidet. Zu Kants Zeit war der allgemeine Friedenszustand, auch wenn er eine notwendige Entwicklung annimmt, Teil einer nur möglichen Welt. Die Frage nach der Methode läßt sich kaum trennen von dem *Zusammenhang mit der Kantschen Ethik*, insbesondere mit dem kategorischen Imperativ. Ausgehend von der Entwicklung der Menschheit zu einer Gemeinschaft vernünftiger Wesen, nimmt Kant an, daß der allgemeine Friedenszustand gestiftet werden muß, trotz der Notwendigkeit der Entwicklung also auf freier Entscheidung beruht. Die wesentlichen Merkmale des zu stiftenden Friedenszustands entwickelt Kant mit solcher inhaltlichen Präzision, daß auch Anlaß besteht, die heutige Bedeutung der Kantschen Ethik im ganzen neu zu überdenken und insbesondere die gewöhnlich gegen sie erhobenen Vorwürfe des Formalismus und des Rigorismus zu überprüfen. Am Anfang jeglichen philosophischen Denkens steht das Staunen, und so wirkt es in der Tat erstaunlich, daß ein Denker, dem schon einzelne Zeitgenossen Lebensfremdheit glaubten vorhalten zu können, ein anschauliches und kohärentes Bild von einem künftigen allgemeinen Friedenszustand entwerfen konnte, der erst für uns sichtbar zu werden beginnt.

Es liegt die Vermutung nahe, daß gerade die Unabhängigkeit der Pflicht und des kategorischen Imperativs von einem erstrebten weiteren Zweck und damit vom Erfolg für Kant den freien Blick auf eine künftige, erst allmählich an Realität gewinnende Gemeinschaft vernünftiger Wesen eröffnet hat.

Die Grundsätze, die nach der Kantschen Schrift die Entstehung und Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedenszustands ermöglichen, sind sowohl für das moderne *rechtsphilosophische Denken* als auch für das *Völkerrecht* von besonderer Aktualität. Kant formuliert sie in drei Definitivartikeln.

Der erste Grundsatz verlangt die Gleichartigkeit der inneren Verfassung der am Friedenszustand beteiligten Staaten (Homogenitätsprinzip). Die Verfassung eines jeden Staates muß, wie Kant es ausdrückt, republikanisch sein. Damit meint Kant nicht etwa eine bestimmte Regierungsform, sondern eine auf dem Gedanken der Freiheit und Gleichheit der Bürger beruhende Verfassung, die auf dem Prinzip der Gewaltenteilung aufbaut. Auch eine Monarchie

kann in diesem Sinne republikanisch sein. Geht die Gesetzgebung vom Volk aus, so wird damit nach Kant dem Beschluß, einen Krieg zu beginnen, ein Riegel vorgeschoben. Auch für den gegenwärtigen Friedensprozeß spielt der Gedanke der Gleichartigkeit der Verfassungen der an ihm beteiligten Staaten eine wesentliche Rolle. Der Akzent liegt dabei auf dem Postulat der universellen Beachtung der Menschenrechte. Gegenüber diesem Postulat tritt das traditionelle Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines jeden Staates zurück. In Fortführung des Kantischen Ansatzes ließe sich heute sagen, daß Staaten, die die universelle Geltung der Menschenrechte anerkennen, ihre Konflikte untereinander nicht mehr mit kriegerischen Mitteln, sondern durch Verhandlungen lösen werden.

Der zweite Grundsatz verlangt, daß das Völkerrecht auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein solle. Kant überträgt damit den Begriff des Rechts als des Zusammenbestehens der Freiheit aller Bürger auf die Völkerrechtsgemeinschaft. In realistischer Weise lehnt Kant den Gedanken eines die ganze Welt umfassenden Völkerstaats, einer Weltrepublik ab und spricht von einem Völkerbund als Friedensbund freier Staaten. Es wäre interessant nachzuweisen, inwieweit die Kantsche Idee eines Friedensbundes die Entstehung des Völkerbundes nach dem Ersten Weltkrieg beeinflußt hat und inwieweit sie sich später auf die Entstehung der Vereinten Nationen ausgewirkt hat. Mit der ihm eigenen durchdringenden Klarheit stellt Kant fest: »Bei dem Begriffe des Völkerrechts, als eines Rechts zum Kriege, läßt sich eigentlich gar nichts denken.« Damit hat Kant der Sache nach eine Entwicklungstendenz des modernen Völkerrechts vorhergesehen, die dazu geführt hat, daß das Kriege recht im Verhältnis zum Friedensrecht nicht mehr als gleichrangiger Bestandteil der Völkerrechtslehre angesehen wird. Demgegenüber wird nach Kant der freie Föderalismus der Staaten als Grundlage des Friedens durch die Vernunft mit dem Begriff des Völkerrechts verbunden.

Als dritten Grundsatz formuliert Kant die Anerkennung eines auf ein Besuchsrecht eingeschränkten Weltbürgerrechts. Dem Weltbürgerrecht liegt die Toleranz gegenüber Fremden und der Gedanke des gemeinschaftlichen Besitzes der begrenzten Erdoberfläche zugrunde. Die Ablehnung eines Gastrechts erklärt sich aus Kants scharfsichtiger Kritik des Mißbrauchs von Handelsbeziehungen zu kolonialen Zwecken. Kant hat klar gesehen, daß ohne

den Gedanken der Gleichheit aller Menschen und die Toleranz gegenüber Fremden ein allgemeiner Friedenszustand nicht denkbar ist.

Die Pflicht, auf den allgemeinen Frieden hinzuarbeiten, ist nach Kant zwar nur eine moralische Pflicht. Der Friedenszustand selbst, der auf dem Rechtsprinzip des Zusammenbestehens aller Staaten aufbaut, ist aber ein rechtlicher Zustand. Die Friedensschrift ist daher nicht nur ein *philosophischer* Entwurf, sie enthält zugleich auch eine nach Vernunftbegriffen strukturierte *Rechtslehre* für das Verhältnis der Staaten untereinander.

Das friedvolle Miteinander der Staaten ist für Kant freilich nicht ein nur anzustrebendes Ziel. Zwar beruht es auf dem Handeln der Menschen und der Staaten, daß die Rechtsidee in der Völkergemeinschaft letztlich die Oberhand gewinnt. Kant nimmt jedoch an, daß die Menschennatur selbst die Entstehung des allgemeinen Friedenszustands mit Notwendigkeit bewirkt und seine Aufrechterhaltung sichert. Die kulturellen Unterschiede stehen der Konzentration von Macht in einem Weltstaat entgegen und begünstigen den auf dem Gedanken der Gleichheit der Staaten beruhenden Aufbau einer Weltordnung. Der Handel, an dem es allen Staaten liegt, trägt zu friedlichen Beziehungen der Staaten bei. Die Sicherung des Friedenszustands sieht Kant daher letztlich in der inneren Teleologie der Menschennatur. Insofern Kant einen sich selbst tragenden Prozeß annimmt, ist sein Ansatz mit dem von Ch. S. Peirce vergleichbar, der mehr als ein Jahrhundert später einen Prozeß der Selbstorganisation des Wissens als Ziel der Menschheitsentwicklung postulierte.

Die erste Gruppe der Abhandlungen beschäftigt sich mit Text und Kontext von Kants Friedensschrift. Dabei geht es nicht nur um den philosophiegeschichtlichen Zusammenhang der Kantschen Konzeption, sondern auch um den systematischen Ort des Friedensentwurfs im Kantschen Denken.

Eine zweite Gruppe behandelt die Methode der Friedensschrift, insbesondere die philosophische Aktualität des von Kant für Aussagen über die Zukunft eingeschlagenen Denkweges. Dabei wird die Frage aufgeworfen, ob moralische Pflicht Grundlage einer zweckbezogenen Prognose sein kann. Die Schlüssigkeit des Kantschen Entwurfs wird auf dem Hintergrund seiner Lehre von der Erfahrung, seiner Ethik und seiner Rechtslehre überprüft. Ferner wird untersucht, ob der Kantsche Entwurf eine Antizipation dar-

stellt und wodurch sie sich von utopischen Systemen unterscheidet.

Bei dem dritten Themenkreis geht es um die politische Philosophie der internationalen Beziehungen und um die naheliegende Frage, auf welchen Grundwerten eine internationale Friedensordnung beruhen kann. Im Zusammenhang hiermit wird insbesondere das schwierige Problem des Verhältnisses zwischen Ethik und Moral einerseits sowie Politik andererseits untersucht. Ferner wird die Frage gestellt, welche Bedeutung die Gerechtigkeit als Höchstwert für die Möglichkeit einer Friedensordnung hat. Außerdem wird der Kantsche Gedanke des Zusammenhangs zwischen innerstaatlicher Ordnung und äußerem Frieden auf seine Aktualität hin geprüft und mit der modernen Demokratieauffassung in Beziehung gesetzt.

Die vierte Gruppe der Abhandlungen beschäftigt sich mit den völkerrechtlichen Aspekten der Idee des internationalen Friedens. Hierzu gehört zunächst der Zusammenhang von Volkssouveränität und Friedenssicherung sowie die Bedeutung des von Kant entworfenen Friedensbundes für das heutige Völkerrechtsdenken. Gerade aus gegenwärtiger Sicht aktuell ist die Idee eines Völkerstrafrechts. Kant geht von der Bösartigkeit der menschlichen Natur aus, deren Auswirkungen auch in der heutigen Weltlage weiterhin zu beobachten sind. Daher stellt sich die Frage, welchen Beitrag das Völkerstrafrecht zu der von Kant erhofften Weiterentwicklung der menschlichen Natur leisten kann.

Günther Patzig

Kants Schrift

»Zum ewigen Frieden«

Wenn wir über Bedingungen des Friedens und die Ursachen seiner Gefährdung nachdenken wollen, bietet sich der Rückgriff auf einen philosophischen Text an, der seit seiner Veröffentlichung vor 200 Jahren immer wieder – in Kriegs- und Friedenszeiten – als Basis weiterer Überlegungen gedient hat. Natürlich können wir nicht erwarten, Kants Schriften Antworten auf unsere heutigen Fragen ohne weiteres entnehmen zu können. Kant ging von den Rahmenbedingungen seiner Zeit aus; es ist selbstverständlich, daß seine Argumente, jedenfalls zum Teil, nur in die damalige politische Lage passen. Aber: Bedeutende philosophische Texte haben es nun einmal an sich, auch überzeitliche, gegen historische Veränderungen invariante Elemente zu enthalten. Es lohnt, beim Durchdenken eines solchen Textes das Kontingente und das Allgemeine voneinander zu trennen, dann aber auch miteinander zu verbinden, weil uns diese Bemühung den Blick schärfen kann für eine entsprechende Unterscheidung bei den Problemen, denen wir uns heute gegenübersehen.

Kants Schrift »Zum ewigen Frieden« erschien 1795; ihr Verfasser stand im 72. Lebensjahr. Sie erregte ein selbst für eine Schrift Kants ungewöhnliches Aufsehen; in rascher Folge erschienen mehrere Auflagen und Übersetzungen in fremde Sprachen. Besonders im revolutionären Frankreich wurde Kants Schrift beachtet und begrüßt. Versuche von Mittelsmännern, Kant in unmittelbarem Kontakt mit führenden Mitgliedern der Regierung zu bringen, führten aber zu keinem Ergebnis. Der Göttinger Theologe Stäudlin – dem Kant drei Jahre später seine Schrift »Der Streit der Fakultäten« widmete – schrieb am 6. März 1796 an Kant:

Die ... Schrift ... wird die Aufmerksamkeit der Nationen einernnten und auf entfernte Geschlechter hinwirken. Eine lehrreiche Lektion für Fürsten und Minister, so wie für den Untertanen, wird sie helfen, die Politik der Moral zu unterwerfen und die Menschen der brüderlichen Vereinigung näherzubringen.¹

1 Kants *Werke*, Akademieausgabe XII, S. 60 (Brief Nr. 660).

Anders freilich urteilte Wilhelm von Humboldt, der, wie er in einem Brief an Schiller vom 30. Oktober 1795 sagt, die Schrift »wegen des treuen und interessanten Bildes, das sie von der Individualität ihres Verfassers« gebe, schätzte, den aber doch »ein manchmal wirklich zu grell durchblickender Demokratismus« empfindlich störte.²

Kants Analyse der Grundlagen einer friedlichen Politik geriet, nach diesem anfänglich lebhaften Echo, im 19. Jahrhundert, dem Zeitalter der napoleonischen Kriege und der Kriege, die man die der »nationalen Einigung« nannte, in Vergessenheit. Hatte Kant den Krieg als eindeutiges moralisches Unrecht, wenn auch ein wohl zur Erziehung des Menschengeschlechts notwendiges Übel bezeichnet, ihm freilich auch eine gewisse Erhabenheit in bestimmten Fällen nicht absprechen wollen³, so trat demgegenüber in der Folgezeit eine moralische Verherrlichung des Krieges hervor, der gerade erst das Beste an Individuen und Völkern zu voller Kraft entwickeln könne. Hegel, von Treitschke, Nietzsche und, im Ersten Weltkrieg, Max Scheler könnte man zu diesen Antipoden des Kantischen Ansatzes rechnen. Das Interesse an Kants Friedensschrift verstärkte sich erst im Vorfeld des Ersten Weltkrieges und während seines Verlaufs, wie denn überhaupt Kants Werke erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts wieder wirksamer wurden. Besondere Beachtung fand Kants Konzept einer Föderation freier Staaten, also eines »Völkerbundes«. So schrieb Karl Vorländer 1919:

Wir werden stolz darauf sein, daß auch in der Frage des Völkerbundes und des ewigen Friedens unter den Völkern gerade unser größter Philosoph sogar den Philosophen aller anderen Völker vorangegangen ist.⁴

(Nach einer solchen Niederlage sieht man sich gern nach allem um, worauf man noch stolz sein kann.)

Ich werde zunächst (I) kurz auf den Anlaß der Schrift und die von Kant nachweislich berücksichtigten Vorgänger eingehen; danach (II) sollen die wichtigsten Gedanken Kants dargestellt und im Zusammenhang erläutert werden. Schließlich (III) werde ich nahelie-

2 Schillers *Werke*, Nationalausgabe Bd. 35 (Briefe an Schiller 1794-95), hg. v. G. Schulz, Weimar 1964, S. 412.

3 *Kritik der Urteilskraft*, § 28, Akademieausgabe v, S. 263.

4 Karl Vorländer, *Kant und der Gedanke des Völkerbundes*, Leipzig 1919, S. 5.

gende Einwände gegen Kants Auffassung erörtern, die sich aus unserer Situation und aus heute verbreiteten Ansichten ergeben.

I

Es kann als sicher gelten, daß Kant seine Schrift »Zum ewigen Frieden« verfaßt hat unter dem frischen Eindruck des am 5. April 1795 zwischen Preußen und der Französischen Republik geschlossenen sogenannten »Baseler Friedens«. Kant begrüßte diesen Friedensschluß, obwohl es sich – jedenfalls in den Augen der Nachwelt – auf der Seite Preußens um einen klaren Verrat an seinen Verbündeten handelte. Preußen gab die Rheinlande dem französischen Eroberer preis, um sich ungefährdet an der dritten polnischen Teilung von 1795, einem »Völkermord« auch schon nach dem damaligen Wort des Freiherrn vom Stein⁵, beteiligen zu können. Für Kant stand im Vordergrund die Freude darüber, daß die Französische Republik, mit der er schon seit 1789 lebhaft sympathisierte, sich im Kampf gegen die europäische royalistische Koalition hatte behaupten können. Er gehörte nicht zu den vielen, deren anfängliche Sympathie, ja Begeisterung für die Französische Revolution angesichts des wachsenden Terrors verflog. Kant verurteilte die Gewalttaten, ohne deshalb doch schon die Sache, der sie dienen sollten, zu verwerfen:

Die Revolution eines geistreichen Volks, die wir in unseren Tagen haben vor sich gehen sehen, mag gelingen oder scheitern; sie mag mit Elend und Greuelthaten dermaßen angefüllt sein, daß ein wohldenkender Mensch sie, wenn er sie zum zweiten Male unternehmend glücklich auszuführen hoffen könnte, doch das Experiment auf solche Kosten zu machen nie beschließen würde – diese Revolution, sage ich, findet doch in den Gemütern aller Zuschauer (die nicht selbst in diesem Spiele mit verwickelt sind) eine Teilnehmung dem Wunsche nach, die nahe an Enthusiasmus grenzt ...⁶

Freilich war Kant klar, daß der Baseler Friede, mit seinen Geheimklauseln über spätere territoriale Abfindungen, nur ein Waffenstillstand war und den Keim künftiger Konflikte in sich trug. Daher nun sein Versuch anzugeben, wie die Geschichte der Völker eine entschiedene Wendung zum Besseren nehmen könnte. Er

⁵ Zitiert bei M. Freund, *Deutsche Geschichte*, Gütersloh 1961, S. 448.

⁶ »Der Streit der Fakultäten« (1798), Akademieausgabe VII, S. 85.

griff dabei auf Projekte zurück, die ihn seit 1755, spätestens seit Anfang der sechziger Jahre, beschäftigten. Der Abbé de Saint-Pierre hatte nach einem anderen solchen Friedensschluß, nämlich dem Frieden von Utrecht zwischen Frankreich und mehreren europäischen Mächten, vor allem England, an dessen Verhandlungen er in amtlicher Funktion teilgenommen hatte, 1713 eine Programmschrift »Projet de la paix perpétuelle« vorgelegt: Er schlug den Fürsten Europas fünf Schritte zu einem solchen ewigen Frieden vor:

1. Die 24 christlichen Staaten von Europa sollten sich zu einem ewigen Friedensbund vereinigen, dem sich womöglich auch die mohammedanischen Fürsten anschließen könnten. Der Bund sollte durch einen ständigen Senat in Utrecht vertreten sein.
2. Es sollte zukünftig keine Einmischung in innere Angelegenheiten der Mitglieder stattfinden, außer im Fall der Auflehnung gegen die Bundesregeln.
3. Alle stehenden Heere sollten auf höchstens sechstausend Mann pro Staat abgerüstet werden.
4. Gebietsveränderung eines Staates solle in Europa ausgeschlossen sein, gleichgültig ob durch Eroberung, Erbschaften, Schenkungen oder freiwillige Abtretungen.
5. Alle Streitigkeiten sollten durch ein Schiedsgericht beigelegt werden, gegenüber dessen Sprüchen keine Appellation zugelassen sein sollte.

Der Abbé de Saint-Pierre hatte auf die Einsicht der Fürsten gebaut; Leibniz, als Hofmann des Welfenhauses erfahren, urteilte wohl richtig, als er dem Verfasser schrieb: Es sei gut, dergleichen Gedanken ins Publikum zu bringen, andererseits aussichtslos, die Fürsten der Zeit für ein solches Projekt zu gewinnen: »Nur ein Minister, der im Sterben liegt«, so schrieb Leibniz, »kann das wagen, und auch dieser nur dann, wenn er keine Familie hinterläßt.«⁷

7 Pierre Des Maizeaux (Hg.), *Recueil de diverses pièces sur la philosophie, la religion naturelle, l'histoire, les mathématiques & c., par Messieurs Leibniz, Clarke, Newton & autres Auteurs célèbres*, Troisième édition, revue, corrigée, & augmentée, Tome 2, Lausanne 1759, S. 159 f.

Der Wortlaut bei Leibniz: »Un Ministre le pourroit peut-être faire à l'article de la mort, sur-tout si des intérêts de famille ne l'obligeoient pas de continuer sa Politique jusqu'au Tombeau & au-delà. Cependant il est toujours bon d'en informer le Public; quelqu'un en pourra être touché quand on y pensera le moins.«

Kant sah durchaus das Utopische in des Abbé Programm, so wie Leibniz; aber er weigerte sich, die Sache deswegen schon auf sich beruhen zu lassen. Er rechnete den Abbé de Saint-Pierre mit Platon und Rousseau zu den »Phantasten der Vernunft«, wie er sie in einer Reflexion nennt, und versteht unter Phantastik hier nichts anderes als den Enthusiasmus, »und es ist niemals ohne denselben in der Welt etwas Großes ausgerichtet worden«. ⁸

Kants eigener Vorschlag geht nun über die fünf Punkte des Abbé noch weit hinaus. Aber zugleich macht Kant klar, daß es sich hier nicht um einen Vorschlag zur sofortigen Realisierung, sondern um die Skizzierung einer unbefristeten, ja unendlichen Aufgabe der Menschheit handelt, einer für die Praxis und Politik regulativen Idee, von der wir höchstens annehmen dürfen, daß wir uns ihr allmählich annähern, aber nicht, daß wir sie in endlicher Zeit voll realisieren können. Denn, wie Kant in seiner Schrift »Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht« in einer berühmten Formulierung sagt: »Aus so krummem Holze, als woraus der Mensch gemacht ist, kann nichts ganz Gerades gezimmert werden.« ⁹

II

»Zum ewigen Frieden: Ein philosophischer Entwurf«, so betitelt Kant seine Schrift, die in Bd. VIII der Akademieausgabe nur etwas mehr als 40 Seiten füllt. Ein knappes Vorwort erklärt diesen Titel mit dem ironischen Hinweis auf ein holländisches Wirtshauschild, auf dem unter der Schrift »Zum ewigen Frieden« ein Friedhof gemalt war. Mit ähnlich bitterer Ironie fordert Kant die Politiker auf, konsequent zu sein und, wenn sie sonst »mit großer Selbstgefälligkeit« auf die »sachleeren Ideen« des Schulweisen herabblickten, nun nicht »Gefahr für den Staat zu wittern«, wenn

8 Die Reflexion: Akademieausgabe xv, S. 210; die Bemerkung über den Enthusiasmus in »Versuch über die Krankheiten des Kopfes« (1764), Akademieausgabe II, S. 267; dazu vgl. Akademieausgabe VIII, S. 312/313.

9 Akademieausgabe VIII, S. 23. (Es heißt übrigens im Titel der Kantischen Schrift tatsächlich »Idee ...«, und nicht, wie fast immer zitiert wird, »Ideen ...«, dies wohl in Anlehnung an Herders Titel: »Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit«.)

es um Kants »auf gut Glück gewagte und öffentlich geäußerte Meinungen« gehe. Kant hatte das 1794, also im vorhergehenden Jahr, an ihn ergangene höchst ungnädige Reskript des damaligen preußischen Königs Friedrich Wilhelm II. nicht vergessen, in dem ihm, auf Betreiben des Ministers Wöllner, »Entstellung und Herabwürdigung mancher Haupt- und Grundlehren der Heiligen Schrift und des Christentums« vorgeworfen und ihm »bei fortgesetzter Renitenz unangenehme Verfügungen« angekündigt worden waren.¹⁰

Der Text ist nach dem Modell damaliger Friedensverträge in Präliminar- (vorläufige) Artikel und Definitiv- (endgültige) Artikel gegliedert. Es folgen zwei »Zusätze« (darunter eine »Geheimklausel«) und ein Anhang.

Die Präliminar-Artikel sollen Bedingungen definieren, die erfüllt sein müssen, wenn ein dauerhafter Friede möglich sein soll. Sie sind zum Teil offenbar zeitbezogen, zum Teil aber auch von allgemeiner Gültigkeit:

1. »Es soll kein Friedensschluß für einen solchen gelten, der mit dem geheimen Vorbehalt des Stoffs zu einem künftigen Kriege gemacht worden.«

Dies gilt, nach Kant, notorisch für alle bisherigen Friedensschlüsse, die daher eigentlich bloß die Bedeutung eines Waffenstillstands haben können.

2. »Es soll kein für sich bestehender Staat (klein oder groß, das gilt hier gleich viel) von einem andern Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können.«

Dies ist, mit der auffallenden Abweichung, daß Eroberung als Erwerbsart nicht genannt wird, der vierte Punkt des Abbé de Saint-Pierre. Kant begründet die Forderung mit der Tatsache, daß ein Staat (anders als der Boden, auf dem er seinen Sitz hat) keine verfügbare Sache ist, sondern »eine Gesellschaft von Menschen, über die niemand anders, als er selbst zu gebieten und zu disponieren hat«. Der Personencharakter überträgt sich von den Menschen auf die Gesellschaft, die von ihnen gebildet wird; daher kann niemand Eigentum an einer solchen Gesellschaft, das heißt am Staate, erwerben.

3. »Stehende Heere ... sollen mit der Zeit ganz aufhören.«

¹⁰ Akademieausgabe XI, S. 506 bzw. 507 (Brief Nr. 605). Etwas abweichende Version Akademieausgabe VII, S. 6.

Kant sieht in stehenden Heeren eine unaufhörliche Bedrohung anderer Staaten, und er weist auf die Tendenz hin, daß die Staaten einander durch Rüstungen, die keine Grenze kennen, gegenseitig zu übertreffen versuchen. Da durch die ständig steigenden Kosten ein so beschaffener Friede auf die Dauer drückender werden kann als ein kurzer Krieg, muß diese Belastung zu Angriffskriegen reizen, um auf diese Weise die Rüstungslast loszuwerden. Dies ist ein Argument, das, wie wir alle wissen, in der Gegenwart in ähnlicher Weise verwendet wird.

4. »Es sollen keine Staatsschulden in Beziehung auf äußere Handel gemacht werden.«

Staatsschulden zu Rüstungszwecken waren in der Zeit Kants eine Neuerung. Er weist darauf hin, daß die Engländer »in diesem Jahrhundert« eine solche »sinnreiche Erfindung« gemacht hätten. Er hoffte wohl, durch Einschränkung dieser finanziellen Möglichkeiten die Bereitschaft zur Kriegsführung dämpfen zu können. Wir sind inzwischen an das Schuldenmachen der Staaten so gewöhnt, daß wir uns von einer solchen Einschränkung nicht mehr viel versprechen werden.

5. »Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staates gewalttätig einmischen.«

Dies ist der zweite Programmpunkt der Abbé de Saint-Pierre; die Forderung bedarf keines Kommentars, aber der Hinzufügung, daß auch Kant selbst, insofern inkonsequent, in seiner Völkerrechtstheorie die Möglichkeit offenließ, daß ein kriegführender Staat dem unterlegenen auferlegen kann, eine republikanische Verfassung anzunehmen, um in Zukunft gegen dessen Angriffe besser gesichert zu sein.

6. »Es soll sich kein Staat im Kriege mit einem andern solche Feindseligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen im künftigen Frieden unmöglich machen müssen.«

Kant nennt als Beispiele solcher Handlungsweisen das Anwerben von Attentätern und Giftmischern, Anstiftung zum Hochverrat im Lande des Gegners usw. Sein Argument für diese Vorschrift ist dies, daß durch solche Mittel der Krieg in einen Ausrottungskrieg übergehe, der schlechterdings unzulässig sei, da der Krieg »doch nur das traurige Notmittel im Naturzustande ist, ... durch Gewalt das Recht zu behaupten« und »der Ausschlag desselben (gleich als vor einem sogenannten Gottesgerichte) entscheidet, auf wessen Seite das Recht ist«.

In den Kern der Sache führen anschließend die drei »Definitiv-Artikel«: es handelt sich um folgende Forderungen:

1. die Verfassung in jedem Staate soll republikanisch sein.
2. Das Völkerrecht soll auf einen Föderalismus freier Staaten gegründet sein.
3. Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein.

Zu diesen Hauptbedingungen, die zusammen nach Kant, einmal erfüllt, den Weg zu einem dauerhaften Frieden eröffnen müssen, einige erläuternde Bemerkungen:

1. Unter einer »republikanischen Verfassung« versteht Kant eine solche, in der die exekutive Gewalt von der legislativen Gewalt geschieden ist; und aus dieser Bedingung ergibt sich für ihn schon, daß die Allgemeinheit der Staatsbürger über Krieg und Frieden entscheidet oder wenigstens mitentscheidet. Da die Staatsbürger sich darüber klar sein werden, daß die Drangsale, Verwüstungen und Kosten des Krieges sie selbst treffen werden, werden sie »sich sehr bedenken, ein solches schlimmes Spiel anzufangen«. Dagegen sei, einen Krieg zu beginnen, in einer nicht-republikanischen Verfassung die »unbedenklichste Sache von der Welt«, weil das

Oberhaupt nicht Staatsgenosse, sondern Staatseigentümer ist, an seinen Tafeln, Jagden, Lustschlössern, Hoffesten und dergleichen durch den Krieg nicht das mindeste einbüßt, diesen also als eine Art von Lustpartie aus unbedeutenden Ursachen beschließen und der Anständigkeit wegen dem dazu allezeit fertigen diplomatischen Corps die Rechtfertigung desselben gleichgültig überlassen kann.¹¹

Man muß wohl sagen, daß Kant die Dinge – nach dem Motto: »Krieg den Hütten, Friede den Palästen« – hier ein wenig überzeichnet. Immerhin riskierten auch damals die Fürsten einiges, bis zum Verlust ihres Throns, wenn sie ihr Land in einen Krieg verwickelten. Manche, wie Friedrich II. von Preußen, setzten im Krieg ihr Leben ein – was sie freilich noch nicht dazu berechnete, auch das Leben ihrer Soldaten für nichts zu achten. Und ob, andererseits, eine Demokratie, in der die Masse der Einwohner über Krieg und Frieden mitzuentcheiden hat, allein deshalb friedfertiger sein *muß* als ein Obrigkeitsstaat, ist angesichts der Manipulierbarkeit der öffentlichen Meinung und menschlicher Emotionen und der nicht sehr verbreiteten Fähigkeit zur sorgfältigen

11 Akademieausgabe VIII, S. 351.